

Synopse Satzungsänderungen

Satzung des VfL Trier 1912 e. V. –

Fassung 1. März 2016	Fassung neu
<p>Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird an bestimmten Stellen auf geschlechtsspezifische Begriffe verzichtet.</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Trier 1912 e. V.“ (kurz: VfL Trier). Seine Farben sind blau-weiß. Der Sitz des Vereins ist in Trier-Heiligkreuz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Trier 1912 e. V.“ (kurz: VfL Trier). Seine Farben sind blau-weiß. Der Sitz des Vereins ist in Trier-Heiligkreuz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes ○ Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und dergleichen ○ Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern ○ Beteiligung an Kooperation, Sport- und Spielgemeinschaften ○ Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden 	<p>§ 2 Zweck</p> <p>(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes ○ Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und der Sporterziehung dienenden Fortbildungen, Vorträgen und dergleichen ○ Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von Übungsleitern, Betreuern und Schiedsrichtern ○ Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften ○ Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e. V. und in den relevanten Fachverbänden. <p>(3) Der Verein steht für Weltoffenheit, Völkerverständigung sowie Toleranz und positioniert sich klar gegen jede Form von Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Weltanschauung oder Religion, der sexuellen Identität und einer Behinderung.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßi-</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen</p>

<p>gen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist stets die Haushaltslage des Vereins.</p>	<p>Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>(7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist stets die Haushaltslage des Vereins.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ aktive Mitglieder ○ inaktive Mitglieder ○ Jugendmitglieder ○ Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende <p>Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Inaktive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und zahlen einen verminderten Beitrag.</p> <p>Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt und tritt erst in Kraft nach erfolgreichem Lastschriftzug des Mitgliedsbeitrags.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(9) Mitglieder des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ aktive Mitglieder ○ inaktive Mitglieder ○ Jugendmitglieder ○ Fördermitglieder ○ Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. <p>(10) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und die den Grund- und den abteilungsspezifischen Beitrag und die ggf. anfallenden sonstigen Beiträge zahlen.</p> <p>Inaktive Mitglieder nutzen das sportliche Angebot des VfL nicht, sie zahlen lediglich den Grundbeitrag.</p> <p>Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie zahlen einen verminderten Beitrag.</p> <p>Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit zum Verein und zu den Aufgaben des Vereins bekunden.</p> <p>Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Vereins.</p> <p>(11) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.</p>

	<p>Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) bestätigt.</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Austritt ○ durch Ausschluss oder ○ durch Tod des Mitglieds sowie ○ bei Auflösung des Vereins <p>Jedes Mitglied kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Bei verspäteter Austrittserklärung gilt die ausgesprochene Kündigung zum nächstmöglichen Termin. Mitglieder können ausgeschlossen werden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ○ grober Verletzung der Satzung des Vereins ○ Schädigung oder versuchter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins <p>Für den Ausschluss ist der Vorstand des Vereins zuständig.</p> <p>Der Ausschluss bzw. das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Entgelte.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Strafen</p> <p>(12) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Kündigung ○ durch Ausschluss ○ durch Tod des Mitglieds ○ bei Auflösung des Vereins. <p>(13) Jedes Mitglied kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung kann schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.</p> <p>(14) Ein Mitglied kann unter anderem ausgeschlossen werden im Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ○ einer groben Verletzung der Satzung des Vereins ○ grober Unsportlichkeiten ○ der Schädigung oder versuchter Schädigung der Interessen, der Ziele oder des Ansehens des Vereins. <p>Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitglieds der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.</p> <p>(15) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach § 5 Tz (14) zum Vereinsausschluss führen kann, kann (Ermessensentscheidung) auch folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verweis/Ermahnung ○ zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und/oder Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins ○ Geldstrafen und Verfahrenskosten, die die zuständigen Sportgerichtsbarkeiten auf der Grundlage der Strafordnung des Fußballverbandes Rheinland e. V. oder der zuständigen Verbände dem Verein für Fehlverhalten seiner Spieler, Offiziellen und Mitglieder (auch in der Rolle von Anhängern und Zuschauern) für die folgenden Tatbestände auferlegt haben: <ul style="list-style-type: none"> • Tätlichkeiten; extremistisch, obszön

	<p>anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten (Unsportlichkeiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, soziale oder ethnische Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung • Verschulden eines Spielabbruchs • Fälschung von Pässen oder Ausweisen, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung • aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses • wissentlich falsche Aussagen von Zeugen und Beteiligten vor einem Rechtsorgan. <p>Über die Verhängung der Vereinsstrafen entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; Im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitglieds binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung wird das Mitglied vom erweiterten Vorstand angehört, der sodann seine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem Mitglied bekannt gibt.</p> <p>(16) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstehen.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag</p> <p>Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Näheres zum Beitragseinzug regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und</p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge, Sonderumlagen</p> <p>(17) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag und dem abteilungsspezifischen Beitrag zusammensetzt. Darüber hinaus kann der Verein einmalige oder laufende sonstige Beiträge erheben. Sonstige Beiträge sind u. a. Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Nutzungsentgelte und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins.</p> <p>(18) Über den Grundbeitrag entscheidet die Mitgliederver-</p>

<p>den Mitgliedsbeiträgen befreit.</p>	<p>sammlung, über die abteilungsspezifischen und sonstigen Beiträge der erweiterte Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung; die Beitragsordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert.</p> <p>(19) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er kann außerdem weitere Sonderregelungen oder Befreiungen insbesondere aus sozialen Gründen beschließen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Beiträgen befreit.</p> <p>(20) Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(21) Fördermitglieder bezahlen einen laufenden Förderbeitrag in beliebiger Höhe.</p> <p>(22) Mitgliedsbeiträge, sonstige Beiträge und Förderbeiträge werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, bezahlen für den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Mitgliederversammlung ○ der geschäftsführende Vorstand ○ der erweiterte Vorstand 	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>(23) Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Mitgliederversammlung ○ der geschäftsführende Vorstand ○ der erweiterte Vorstand.
<p>§ 8 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen und durch Hinweis auf der Startseite der Internetseite des Vereins einzuladen.</p> <p>Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.</p> <p>Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der Vorstand es für notwendig hält 	<p>§ 8 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(24) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.</p> <p>(25) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung mit einer Frist von drei Wochen durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen oder in einem Schaukasten sowie durch Hinweis und Hinterlegung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einberufen.</p> <p>Die Mitglieder werden über Anträge auf Satzungsänderungen im Rahmen des Aushangs informiert. Der Entwurf der sich ändernden Satzungsbestandteile ist den Mitgliedern durch Einsichtnahme in der Geschäftsstelle zugänglich.</p> <p>(26) Anträge der Mitglieder ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ... auf Änderung und/oder Ergänzung zur Tages-

- mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beantragt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen oder durch Hinweis auf der Startseite der Internetseite des Vereins einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des vom Kassenprüfer vorgelegten Berichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Beiträge
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren sind in Form eines gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, mit Ausnahme der in dem § 8 (9), Satz 2 genannten Personen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

ordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dieser Versammlung schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge bedürfen der Zulassung durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

- ... auf Änderung der Satzung sind schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) an den Vorsitzenden zu richten. Über einen solchen Antrag darf die Mitgliederversammlung frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages entscheiden.

(27) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn

- der geschäftsführende Vorstand es für notwendig hält
- der Verein aufgelöst werden soll
- der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet
- ein von einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter und schriftlich begründeter Antrag beim Vorsitzenden eingereicht wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat mit einer Frist von drei Wochen nach Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen und durch Hinweis und Hinterlegung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins einzuberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind nicht zulässig.

(28) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(29) Über das Verfahren der Stimmabgabe (Wahlverfahren) entscheidet die Mitgliederversammlung.

(30) Der erweiterte Vorstand sowie die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle weiteren Entscheidungen (Kenntnisnahmen, Entlastungen, Ernennungen, Beschlüsse etc.) werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Satzung kann nur mit Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit geändert werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(31) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres selbst stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren werden bei der Stimmabgabe durch eine sorgeberechtigte Person vertreten.

	<p>(32) Aufgaben der Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsleitungen ○ Kenntnisnahme des Geschäftsberichts ○ Kenntnisnahme des Kassenberichts des Schatzmeisters ○ Kenntnisnahme des vom Kassenprüfer vorgelegten Berichts ○ Entlastung des erweiterten Vorstands ○ Wahl der Kassenprüfer ○ Festlegung des Wahlverfahrens ○ Festlegung der Höhe des Grundbeitrags ○ Festlegung von Sonderumlagen ○ Beschlussfassung über eingegangene Anträge und die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ○ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ○ Beschlussfassung über Gründung und Schließung/Zusammenlegung von Abteilungen ○ Beschlussfassung über die Ehrungsordnung. <p>(33) Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet; für bestimmte Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist für die Mitglieder zugänglich.</p>
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dem 1. Vorsitzenden ○ dem 2. Vorsitzenden ○ dem Sportlichen Leiter ○ dem Schatzmeister ○ dem Schriftführer <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen.</p> <p>Vermögensrechtliche Angelegenheiten unterzeichnen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; je zwei Personen gemeinschaftlich.</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>(34) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dem Vorsitzenden ○ dem stellvertretenden Vorsitzenden ○ dem sportlichen Leiter Senioren ○ dem sportlichen Leiter Jugend ○ dem Schatzmeister ○ dem Schriftführer. <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.</p> <p>Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p>

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter Jugend
- Abteilungsleiter Damen
- Abteilungsleiter Herren
- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Breitensport
- Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen und zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind ohne Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Versammlung wird ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

(35) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung – aus der

- Abteilungsleitung Jugendfußball
- stellvertretende Abteilungsleitung Jugendfußball
- Abteilungsleitung Frauenfußball
- Abteilungsleitung Männerfußball
- Abteilungsleitung Breitensport
- gegebenenfalls den Leitungen weiterer Abteilungen

Die jeweiligen Abteilungsleitungen können als Einzelperson oder als Team, bestehend aus bis zu drei Vereinsmitgliedern, besetzt werden.

Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über

- die Leitlinien und die sportlichen Ziele des Vereins
- die genauen Zuständigkeiten und Abgrenzungen (insbesondere Altersabgrenzungen) der Abteilungen untereinander
- die Beitragsordnung
- die Höhe der abteilungsspezifischen und sonstigen Beiträge
- einen Vereinsausschluss im Falle des Widerspruchs des ausgeschlossenen Vereinsmitglieds
- die Auferlegung von Vereinsstrafen im Falle des Widerspruchs des von der Maßnahme betroffenen Vereinsmitglieds.

(36) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(37) Der geschäftsführende Vorstand kann – im Einvernehmen mit dem betroffenen Vorstandsmitglied – für den sportlichen Leiter, den Schatzmeister und den Schriftführer je einen Stellvertreter in den geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Stellvertreter sind lediglich im Verhinderungsfall stimmberechtigt. Ihre Amtszeit endet mit der turnusgemäßen Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands bzw. vorzeitig durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem bis zu drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands bzw. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen

	<p>oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen und zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>(38) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ende der laufenden Amtsperiode aus oder wird für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig zu berufen. Auf dieser Versammlung stellt sich das vorläufig ernannte Mitglied zur Wahl für die verbliebene Amtszeit.</p> <p>Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein zweites Amt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausüben.</p> <p>Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl anlässlich einer aus diesem Grunde einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.</p> <p>(39) Der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail) oder in sonstiger Form (u. a. mündlich, telefonisch) mit angemessener Frist einlädt.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied und jede Abteilungsleitung haben je eine Stimme. Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Die Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstands werden protokolliert, die Protokolle vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.</p>
<p>§ 10 Satzungsänderung</p> <p>Anträge zur Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.</p> <p>Die Satzung kann nur mit Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.</p>	<p>§ 10 Datenschutz</p> <p>(40) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(41) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das</p>

	<p>Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>(42) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die entsprechenden Anforderungen dies verlangen.</p>
<p>§ 11 Kassenprüfung</p> <p>Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 11 Kassenprüfung</p> <p>(43) Die Kasse und die Finanzgeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.</p> <p>(44) Die Kassenprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstands auf die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, sie prüfen die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht.</p> <p>(45) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das dann vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(46) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(47) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das dann vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p>
<p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2015 beschlossen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher und diverser Form.</p> <p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. November 2021 beschlossen.</p>